

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Festlegung von Pflichten zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten sowie zur Änderung des Bundesberggesetzes (BT-Drs. 19/15602, 19/16338)

**für eine öffentliche Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages
am Montag, den 27. Januar 2020**

| | |
|------------------------|--|
| Datum: | 22.01.2020 |
| Anlass: | Öffentliche Anhörung am Montag, den 27. Januar 2020 |
| Anfrage: | vom 16.01.2020 durch den Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages |
| Bearbeiter BGR: | Matthias Baier, Leiter Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten (DEKSOR) in der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) |

1. Hintergrund

Die **BGR** ist das geowissenschaftliche Kompetenzzentrum und der Geologische Dienst des Bundes. Ihre Kernthemen sind u.a. mineralische Rohstoffe, Energierohstoffe, Grundwasser, Boden und der Untergrund als Speicher- und Wirtschaftsraum. Sie hat den Auftrag, mit Forschung und Beratung dazu beizutragen, die Lebensbedingungen durch verantwortliche Nutzung der Geopotenziale zu erhalten oder zu verbessern.

In der **EU-Verordnung (2017/821)** zu Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Zinn, Tantal, Wolfram, deren Erzen und Gold aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (sog. EU Conflict Minerals Regulation) werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, eine (oder mehrere) „**Nationale Behörde(n)**“ (Member State Competent Authority) zu benennen, die für die Anwendung der Verordnung verantwortlich ist und die verpflichtende Umsetzung von Sorgfaltspflichten der betroffenen deutschen Unternehmen (sog. Unionseinführer) kontrolliert.

Die BGR wurde zum 9. Dezember 2017 als **zuständige kompetente Mitgliedstaatsbehörde** gegenüber der EU-Kommission benannt und nimmt somit auch die entsprechenden hoheitlichen Aufgaben wahr. Die **DEKSOR** ist die neue **in der BGR** zuständige „**Deutsche Kontrollstelle EU-Sorgfaltspflichten in Rohstofflieferketten**“ und befindet sich derzeit im Aufbau.

2. Stellungnahme

Die DEKSOR in der BGR ist die **zuständige** Stelle für die **Anwendung** der Verordnung (EU) 2017/821 in Deutschland.

Die DEKSOR sieht es daher zunächst als ihre Aufgabe an, den betroffenen Unionseinführern zusammen mit der EU-Kommission ausreichend relevante **Informationen** bereitzustellen (Konflikt- und Hochrisikogebiete, Leitlinien etc.), um ihnen bis Ablauf der Übergangfrist am 01.01.2021 eine **effiziente Umsetzung** im Sinne der VO (EU) zu **ermöglichen**.

Des Weiteren bereitet die DEKSOR die **risikobasierten nachträglichen Kontrollen** der Unionseinführer in Abstimmung mit anderen Mitgliedstaatbehörden und der EU-Kommission vor. Daher **begrüßt** die DEKSOR den Gesetzesentwurf, der für sie weitgehende **Eingriffsbefugnisse als zuständige nationale Kontrollbehörde** vorsieht.

Im Rahmen der Ex-Post-Kontrollen kann die DEKSOR bei **Verstößen** Abhilfemaßnahmen aufgeben und deren Umsetzung überwachen. Gleichwohl kann sie ihre Anordnungen lediglich mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen. Bezüglich der **zu erwartenden Erfüllung der Sorgfaltspflichten** seitens der Unionseinführer vermag die DEKSOR empirisch freilich noch keine qualifizierte Antwort geben. Vorschriften mit sanktionierendem Charakter sind mangels Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht vorgesehen. Es bleibt abzuwarten, ob die EU-Kommission auf Grundlage der Ergebnisse ihrer **Überprüfung der Wirksamkeit der VO (EU)** zum 1. Januar 2023 zu dem Schluss gelangt,

dass die Übertragung der Befugnis zur Verhängung von Strafen/Sanktionen auf die Mitgliedstaaten zu empfehlen ist.

Die **Datenübermittlung durch die Zollbehörden ist dringend notwendig und wichtig** für die Erfüllung der Aufgaben der DEKSOR. Sie bildet die Grundlage für die Berechnung der Schwellenwerte durch die EU-Kommission, für die Ermittlung der von der VO (EU) betroffenen Unionseinführer und für die risikobasierten nachträglichen Kontrollen. Daher **befürwortet** die DEKSOR die **entsprechenden Regelungen** im Gesetzesentwurf.

Die VO (EU) sieht grundsätzlich **umfassende Offenlegungs- und Informationspflichten** vor. Daher wird die im Gesetzesentwurf vorgesehene **Transparenzpflicht** seitens der DEKSOR **begrüßt**. Die DEKSOR wird ab 2022 jährlich einen Bericht veröffentlichen, auf dessen Grundlage ein Gespräch mit der **interessierten Öffentlichkeit** (Zivilgesellschaft, Unternehmen) stattfinden wird.